
3a Ausbildungsordnung Spezialisten

Im Interesse der einfacheren Lesbarkeit haben wir bei allen personenbezogenen Bezeichnungen auf die weibliche Form verzichtet.

1 Die Anerkennung der *swissdance* Spezialisten-Ausbildung

Die *swissdance* Spezialisten-Ausbildung wird vom Bund (Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI) und allen Mitgliederverbänden des WDC (World Dance Council) als einzige Spezialistenprüfung der Schweiz anerkannt.

2 Aufnahmeverfahren zur Weiterbildung (mit bestehender *swissdance* Ausbildung)

Bestehende *swissdance* Tanzlehrer und *swissdance* Spezialisten sind vom nachstehenden Aufnahmeverfahren befreit und durchlaufen nur noch die ihnen fehlenden Module und Pflichtseminare gemäss Detailkonzept. Sie informieren den Leiter des Ressorts Spezialisten über ihre Entscheidung zur Weiterbildung.

3 Aufnahmeverfahren zur Ausbildung (ohne bestehende *swissdance* Ausbildung)

3.1 Voraussetzungen

Abgeschlossene Berufsausbildung, Matura oder Lehrvertrag bei einer Tanzschule

3.2 Bewerbung

Ausgefülltes Formular spätestens 8 Wochen vor dem Eintrittstest einsenden an das Ressort Ausbildung mit:

- Offizielltem Bewerbungsformular mit Unterschrift eines diplomierten Tanzlehrers *swissdance*
- Lebenslauf mit einer Begründung für die Berufswahl
- Strafregisterauszug im Original, nicht älter als 6 Monate (Bestellung per Internet oder am Schalter)
- Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung (eidg. Fähigkeitszeugnis), bestandener Matura (Zeugnisse, Diplome) oder Lehrvertrag bei einer Tanzschule
- Übersicht über bisherige Tätigkeiten / Aktivitäten im Bereich Musik und Bewegung
- Angabe von 2 Referenzpersonen und deren Funktion aus dem Bereich Musik / Bewegung

Bewerber mit Lehrvertrag werden aufgrund eines Gesuches an den Präsidenten der Technischen Kommission nach einem speziellen Verfahren aufgenommen.

3.3 Eintrittstest

3.3.1 Ziel und Zweck

Der Eintrittstest hat den Zweck, den Stand der Fähigkeiten abzuklären und zu eruieren, ob die notwendigen Anforderungen erfüllt sind, um die Spezialistenausbildung *swissdance* zu beginnen. Er ist in zwei Blöcke aufgeteilt.

3.3.2 Persönliches Gespräch

Persönliches Gespräch zur Klärung der Berufsmotivation, der Voraussetzungen sowie der Kontakt- und Kommunikationsfähigkeiten (ca. 20 Minuten).

Nach dem Gespräch unterzeichnet der Kandidat den bereits gelesenen Verhaltenskodex zur Prävention sexueller Ausbeutung von Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Einschränkungen.

3.3.3 Tanzen

Der Kandidat tanzt die Tänze und Figuren des Prüfungsstoffes der Spezialistenausbildung gemäss Detailkonzept. Ein eigener Tanzpartner muss mitgebracht werden. Die Experten achten auf die korrekte Haltung und Fussarbeit sowie die Taktsicherheit. **Zudem muss der Stil dem Tanz entsprechen und klar erkennbar sein.**

3.4 Zulassung zur Ausbildung

Nach Absolvierung des Eintrittstests entscheiden die Testexperten, ob die Person zur Ausbildung zugelassen wird.

Die Resultate des Eintrittstests sind:

- Bestanden
Der Kandidat beginnt die Ausbildung sofort und muss innerhalb von 12 Monaten mindestens eine Prüfung ablegen.
- Bestanden unter Vorbehalt
Der Kandidat muss mit einer *swissdance* Tanzschule innert eines Monats eine Absichtserklärung eingehen und an *swissdance* Ressort Ausbildung einreichen. Anschliessend beginnt er die Ausbildung sofort und muss innerhalb von 12 Monaten mindestens eine Prüfung ablegen.
- Ein Jahr zurückgestellt
Der Kandidat kann sich frühestens in einem Jahr und spätestens in 3 Jahren wieder melden und muss den Nachweis für die beanstandeten Teile erbringen und/oder den praktischen Teil wiederholen. Nach Ablauf der 3 Jahre muss der ganze Eintrittstest wiederholt werden.
- Abgelehnt (Entscheid muss durch TK bestätigt werden)
Der Kandidat kann den Eintrittstest frühestens in einem Jahr und maximal 3 mal absolvieren.

3.5 Rekurs

Gegen den Testentscheid kann innert 10 Tagen beim Präsidenten der Technischen Kommission rekuriert werden.

Der Rekurs muss schriftlich per Post eingereicht werden und folgende Kriterien erfüllen:

- eine Begründung
- einen Antrag, wie zu entscheiden sei

Die Technische Kommission entscheidet endgültig.

4 Die Ausbildung

Die Ausbildung besteht aus verschiedenen Teilen.

- Modul-Prüfungen
- Pflichtseminare
- Berufspraxis
- Abschlussprüfungen

Pro Jahr muss mindestens eine Modulprüfung abgelegt werden. Der Besuch der Pflichtseminare muss rechtzeitig geplant werden, da einige nur alle 2 Jahre stattfinden.

4.1 Ausbildungsbeginn

Die Ausbildung beginnt nach Erhalt der Resultate Bestanden resp. Bestanden unter Vorbehalt mit Absichtserklärung einer *swissdance* Tanzschule, gemäss Punkt 3.4.

4.2 Maximale Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer ist auf 3 Jahre ab dem Ausbildungsbeginn beschränkt.

4.3 Verlängerung der Ausbildung

Die Ausbildung kann unter gewissen Umständen maximal zweimal jeweils um ein Jahr verlängert werden. Gründe für diese Verlängerung sind unter anderem die Wiederholung einer Prüfung oder Krankheit. Bei krankheitsbedingter Verlängerung muss der Kandidat ein ärztliches Zeugnis an den Ressortleiter Spezialisten senden.

4.4 Dispensationen

Wenn der Kandidat in einem Bereich bereits eine Ausbildung hat, sind die nötigen Unterlagen mit einem Gesuch um Dispensation an den Ressortleiter Spezialisten zu senden. Er entscheidet in diesem Fall über eine Dispensation und sendet dem Kandidaten eine schriftliche Bestätigung.

4.5 Abbruch

Der Abbruch der Ausbildung bedarf der schriftlichen Form beim Ressortleiter Spezialisten und kann jederzeit erfolgen. Eine Begründung für den Abbruch ist nicht notwendig. Rückerstattungen von Gebühren und Auslagen werden nicht bewilligt.

Falls der Kandidat die erste Prüfung am nächstmöglichen Termin nicht ablegen kann, muss er dies mit schriftlichem Gesuch an den Ressortleiter Spezialisten begründen. Andernfalls gilt die Ausbildung als abgebrochen. Das gleiche gilt auch, wenn nicht mindestens eine Prüfung pro Jahr abgelegt wird.

4.6 Wiederaufnahme

Das schriftlich begründete Gesuch um Wiederaufnahme zur Ausbildung kann spätestens nach 2 Jahren Unterbruch an den Ressortleiter Spezialisten gestellt werden.

4.7 Ausbildungsabschluss

Nach erfolgreichem Abschluss hat der Ausbildungsschüler das Recht, sich **Paartanzlehrer mit eidg. Fachausweis** und **diplomierter Spezialist swissdance** (z.B. diplomierter Tangolehrer *swissdance*) zu nennen. Der Fachausweis und das Diplom werden am *swissdance* Tanzlehrer-Kongress ausgehändigt oder bei Verhinderung versandt. Zusätzlich wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem die einzelnen Modul-Resultate aufgeführt sind.

5 Allgemeines

5.1 Mitgliedschaft

Kandidaten sind den Aktivmitgliedern mehrheitlich gleichgestellt, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht, dürfen keine CDs selber herstellen und können die SUIISA Gebühren ihrer Tanzveranstaltung nicht über *swissdance* abrechnen. Kandidaten sind von der Entrichtung des ordentlichen Jahresbeitrages an *swissdance* entbunden. Weiterhin dürfen sie weder Medaltests organisieren noch als Medaltest Experte tätig sein.

Sobald sämtliche Teile der Ausbildung (Modul-Prüfungen, Pflichtseminare und Berufspraxis) abgeschlossen sind und die Abschlussprüfungen erfolgreich abgeschlossen wurden, ist der Kandidat Aktivmitglied und hat das Recht, sich **Paartanzlehrer mit eidg. Fachausweis** und **diplomierter Spezialist swissdance** (z.B. diplomierter Salsalehrer *swissdance*) zu nennen. Die Rechnung für die Mitgliedschaft wird erst im folgenden Jahr ausgestellt.

5.2 Verhalten / Statuten *swissdance*

Während der Ausbildung darf der Kandidat den Titel **Spezialist swissdance in Ausbildung** (z.B. Salsalehrer *swissdance* in Ausbildung) tragen. Ein Verhalten, das bei einem *swissdance*-Mitglied nach Art. 14 der *swissdance*-Statuten zum Ausschluss führen würde, findet auch bei einem Ausbildungsschüler Anwendung und führt zu einer befristeten Verweigerung der Prüfungszulassung.

5.3 *swissdance* Experten

Die aktuelle Liste der Experten ist im Internet unter www.swissdance.ch ersichtlich.

6 Arten der Ausbildung

Wer die Ausbildungsvoraussetzungen erfüllt, kann folgende Formen der *swissdance*-Ausbildung wählen:

6.1 Ohne Ausbildungsvertrag

Der Auszubildende ist für seine Ausbildung selbst verantwortlich. Er übernimmt sämtliche Kosten seiner *swissdance*-Ausbildung.

6.2 Mit Ausbildungsvertrag

Lehrvertrag zwischen dem Auszubildenden und einem dipl. Tanzlehrer *swissdance* mit eigener Tanzschule (Empfehlung: drei Jahre).

Diese Auszubildenden werden in verschiedenen Funktionen in der Tanzschule eingesetzt.

Das Arbeitsverhältnis wird in einem Lehrvertrag geregelt. Vollzeit oder Teilzeit ist möglich. Als Grundlage gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Regelung der Ausbildungskosten ist Sache der Vertragsparteien.

7 Pflichtseminare

Die Anmeldung für Pflichtseminare muss mittels offiziellen Formulars (erhältlich unter www.swissdance.ch) mindestens 2 Wochen vor Seminarbeginn beim Ressortleiter Seminare eingegangen sein.

8 Prüfungsanforderungen

Siehe Reglement 3b – Prüfungsordnung